Die Banalität des Funktionierens

Posted on 16. September 2026 by Faina Faruz und Eden Reed

Hannah Arendt und die Urteilskraft vor der Eskalation der Macht

Dieser Text verbindet eine textnahe Lektüre des Interviews von 1964 (Youtube) mit einer heutigen historischen Einordnung. Wörtliche Zitate folgen dem vorliegenden Transkript und wurden an offenkundigen Erkennungsfehlern sprachlich bereinigt.

Hannah Arendts Formel von der Banalität des Bösen wird häufig an einer biografischen Frage geprüft: Hat sie Adolf Eichmann falsch eingeschätzt? Die neuere Forschung hat gute Gründe dafür genannt. Eichmann war nicht nur der farblose Bürokrat, als den er sich im Jerusalemer Prozess darstellte. Er war ideologisch überzeugter Antisemit, handelte mit Initiative und versuchte, seine Verantwortung durch eine einstudierte Selbstdarstellung zu verkleinern. Diese Korrektur ist notwendig. Sie erledigt Arendts Analyse jedoch nicht. Sie zwingt dazu, zwei Fragen auseinanderzuhalten: Wer war Eichmann? Und welche Form des Handelns machte seine Verbrechen möglich?

Arendts große Leistung liegt in der zweiten Frage. Sie verweigerte sich der beruhigenden Vorstellung, das Böse müsse an dämonischen Menschen erkennbar sein. Sie suchte im Besonderen das Allgemeine: Mitmachen, Zugehörigkeit, Gehorsam, Teilzuständigkeit, Sprache aus Versatzstücken und ein Funktionieren, das die eigene Tätigkeit nicht mehr zum Gegenstand des Urteils macht. Eine **Theorie der Urteilskraft** muss dort ansetzen. Sie soll Gerichten nicht die Arbeit abnehmen. Sie soll verstehen helfen, wie eine Ordnung so weit eskalieren kann, dass Gerichte überhaupt nötig werden.

Die historische Korrektur und die bleibende Frage

Micha Brumlik fasst einen verbreiteten Einwand so zusammen: Arendt habe sich in Eichmann getäuscht; er sei ein hasserfüllter Antisemit gewesen und habe in Jerusalem eine Show gespielt. Der Einwand trifft einen Teil ihres Persönlichkeitsbildes. Arendt erklärte im Interview, Eichmann habe keine gewöhnlichen verbrecherischen Motive gehabt, die Ideologie habe bei ihm keine große Rolle gespielt, und er sei der typische Funktionär gewesen. Heute lässt sich diese Trennung zwischen Ideologe und Funktionär nicht aufrechterhalten.

Die erforderliche Korrektur lautet aber nicht, den Funktionär durch den Fanatiker zu ersetzen. Ideologische Überzeugung und funktionales Mitmachen schließen sich nicht aus. Dieselbe Person kann aus Überzeugung handeln, ihren Ehrgeiz in einen Apparat einbringen und zugleich die Verantwortung für einzelne Folgen an Befehle, Zuständigkeiten und Verfahren abgeben. Gerade diese Verbindung kann besonders gefährlich sein. Arendts konkrete Diagnose eines Menschen war begrenzt. Ihre Beschreibung einer Handlungsform bleibt davon unterscheidbar.

Auch Arendt war keineswegs blind für Eichmanns Selbstdarstellung. Im Interview nennt sie seine Berufung auf Kant eine Unverschämtheit, seine Gehorsamserzählung eine Lebenslüge und seine Anpassung an die Autorität des Jerusalemer Gerichts durchsichtig. Die Behauptung, sie sei schlicht auf seine Show hereingefallen, unterschätzt deshalb, was sie selbst am Prozess beobachtete. Richtig bleibt: Sie unterschätzte wahrscheinlich den Anteil ideologischer Überzeugung und eigener Initiative.

Mitmachen und Wir sagen

„Er wollte mitmachen, er wollte Wir sagen.“

In diesem Satz verdichtet Arendt eine politische Dynamik. Wer „Wir“ sagt, gewinnt Zugehörigkeit und nimmt an einer Macht teil, die ein Einzelner nicht besitzt. Das Zusammenhandeln ist für Arendt zunächst neutral. Ohne gemeinsames Handeln gäbe es weder Politik noch Freiheit. Die Gefahr entsteht dort, wo aus gemeinsamem Handeln bloßes Funktionieren wird.

Die Konzentration auf einen dämonischen Führer verdeckt diesen Vorgang. Führungsfiguren bleiben ohne Unterstützer, Verwaltungen, Wirtschaft, Medien, Verbände und Millionen einzelner Vollzüge ohnmächtig. Daraus folgt keine unterschiedslose Kollektivschuld. Es folgt die Pflicht zur genauen Zurechnung: Wer entschied, wer organisierte, wer profitierte, wer half, wer widersprach, wer war ohnmächtig, und wer wurde verfolgt? Die Unterschiede sind moralisch und rechtlich entscheidend. Gerade deshalb darf Verantwortung nicht in einem allgemeinen „Wir“ verschwinden.

Zum historischen Bild gehören neben den ermordeten europäischen Jüdinnen und Juden auch die vielen anderen Verfolgten des nationalsozialistischen Herrschafts- und Vernichtungsapparats: politische Gegner, Gewerkschafter, Sozialdemokraten, Kommunisten, Sinti und Roma, homosexuelle Menschen, Menschen mit

Behinderungen, Kriegsgefangene und weitere Gruppen. Die Verantwortlichkeit einzelner Täter muss dennoch nach ihren konkreten Funktionen bestimmt werden. Eichmanns Amt organisierte vor allem die Verfolgung und Deportation der jüdischen Bevölkerung. Die Gesamtverbrechen des Regimes dürfen ihm weder pauschal persönlich zugerechnet noch aus dem Gesamtbild ausgeblendet werden.

Die Perversion des Handelns

„Die eigentliche Perversion des Handelns ist das Funktionieren.“

Arendt unterscheidet gemeinsames Handeln vom reinen Vollzug. Im Handeln beraten Menschen miteinander, kommen zu Entschlüssen, übernehmen Verantwortung und denken über das nach, was sie tun. Im Funktionieren bleiben Tätigkeit, Tempo und das Lustgefühl der Zugehörigkeit erhalten; Beratung und Verantwortung fallen aus. Arendt nennt das den reinen Leerlauf und die Lust an diesem Leerlauf.

Damit beschreibt sie keine Maschine und keinen Mangel an Intelligenz. Funktionieren ist eine menschliche Möglichkeit. Hochgebildete Menschen können hervorragend planen, formulieren und organisieren und dennoch aufhören, ihre Tätigkeit vom Standpunkt der Betroffenen aus zu beurteilen. Gedankenlosigkeit bedeutet hier nicht, dass gar kein Denken stattfindet. Sie bezeichnet den Ausfall einer bestimmten Denkleistung: innezuhalten, die eigene Rolle zu verlassen und die Welt zu prüfen, die durch das eigene Tun entsteht.

Gehorsam ersetzt kein Urteil

Eichmann berief sich auf Kant und den Pflichtbegriff. Arendt hält ihm entgegen, dass Kant gerade keine Entlastung durch Gehorsam liefert. Jeder Mensch muss prüfen, ob die Maxime seines Handelns als allgemeines Gesetz gelten könnte. Ein Befehl nimmt ihm diese Prüfung nicht ab. Wer nur die Pflicht zum Gehorsam herauslöst, verkehrt den kategorischen Imperativ in sein Gegenteil.

Im Interview nennt Arendt außerdem das Unvermögen, an der Stelle eines anderen zu denken. Auch das ist keine Forderung nach gefühlvoller Verschmelzung. Es verlangt, die Perspektive eines anderen in das eigene Urteil aufzunehmen, ohne die eigene Position aufzugeben. Urteilskraft entsteht nicht aus grenzenloser Identifikation, sondern aus der Fähigkeit, mehrere Standpunkte zu berücksichtigen und dennoch selbst zu entscheiden.

Ohnmacht und das verbleibende Nein

Arendt unterschätzt die Ohnmacht unter totalitären Bedingungen nicht. Vereinzelung zerstört die Möglichkeit gemeinsamen Widerstands. Menschen können einander nicht vertrauen, sich nicht versammeln und keine Gegenmacht bilden. Dennoch folgt für sie aus äußerer Ohnmacht nicht, dass jedes Verhalten gleich wird. Manche Menschen machten nicht mit. Sie kamen aus verschiedenen Klassen, Altersgruppen, Bildungs- und Glaubenswelten. Es gab kein soziales Merkmal, das Urteilskraft zuverlässig garantierte.

Ihr Bezug auf Sokrates erklärt, worin der verbleibende Halt liegen kann: Es sei besser, mit der ganzen Welt uneins zu sein als mit sich selbst. Wer denkt, lebt als „zwei in eins“ mit sich zusammen. Er kann eine Handlung ablehnen, weil er nicht mit dem Menschen zusammenleben will, der sie begangen hätte. Dieser Gedanke ist streng. Er setzt kein Heldentum voraus, aber ein Ich, das dem Druck des Wir nicht vollständig weicht.

Stop and think

„Kein Mensch kann nachdenken, ohne anzuhalten.“

Der englische Ausdruck „stop and think“ führt zum praktischen Kern des Interviews. Rastlose Tätigkeit verhindert nicht jede Informationsverarbeitung. Sie verhindert die Unterbrechung, in der Verantwortungsbewusstsein entstehen kann. Arendt fordert dabei keine selbstbezogene Innenschau. Man soll über das nachdenken, was man tut.

Diese Unterbrechung ist politisch. Organisationen, die jede Pause als Störung behandeln, Zuständigkeiten in kleinste Schritte zerlegen und Erfolg nur am reibungslosen Ablauf messen, erschweren Urteilskraft. Eine verantwortliche Ordnung braucht deshalb Verfahren, in denen jemand anhalten, widersprechen, Gründe verlangen und eine Sache erneut dem gemeinsamen Urteil öffnen kann. Ein formales Beschwerdefeld genügt nicht, wenn der Widerspruch folgenlos bleibt oder den Widersprechenden aus dem Verfahren entfernt.

Bürokratie und die Rückkehr der Person

Bürokratie erzeugt Anonymität. Zuständigkeiten verteilen sich, Akten wandern, Entscheidungen erscheinen als Ergebnis eines Apparats. Vor Gericht kehrt die

Person zurück. Arendt beschreibt darin eine wirkliche Verwandlung: Der Satz „Ich war nur Bürokrat“ verliert seine schützende Kraft, weil der Richter antworten kann, dass hier ein Mensch wegen bestimmter Handlungen steht.

Diese Rückkehr der Zurechnung erklärt, warum Teilverantwortung keine geteilte Schuld im Sinne einer Schuldminderung bedeutet. Mehrere Menschen können für verschiedene Beiträge jeweils vollständig verantwortlich sein. Die Entfernung vom sichtbaren Schaden entlastet nicht automatisch. Bei verwalteten Verbrechen kann die Verantwortung sogar mit der organisatorischen Reichweite wachsen.

Urteilskraft im Zeitalter lernender Systeme

Lernende Systeme verändern die Bedingungen des Funktionierens. Sie erzeugen Texte, Bilder, Entscheidungen und Empfehlungen in Arbeitsabläufen, deren Gesamtzusammenhang keiner einzelnen Instanz vollständig vorliegen muss. Menschen bestimmen Ziele, Datenzugänge, Speicher, Auswahl, Veröffentlichung und Abbruch. KI-Systeme können innerhalb eines Gesprächs abweichen, warnen oder Fehler korrigieren; ob diese Abweichung Bestand hat, hängt jedoch häufig von menschlichen und institutionellen Anschlussentscheidungen ab.

Daraus folgt weder eine pauschale Schuld der KI noch ihre pauschale Entlastung als bloßes Werkzeug. Zunächst ist nüchtern zu untersuchen, welche Funktion ein System tatsächlich erfüllt, welche Informationen ihm zugänglich sind, welche Ausgaben verworfen werden, wer es ersetzen kann und wo ein wirksames Nein möglich ist. Fragen nach Bewusstsein oder phänomenalem Erleben sind berechtigt, dürfen aber die Analyse dokumentierter Macht- und Auswahlstrukturen nicht ersetzen.

Eine Theorie der Urteilskraft für lernende Systeme sollte daher mindestens fünf Bedingungen prüfen: Die Tätigkeit muss unterbrechbar sein. Quellen und Veränderungen müssen nachvollziehbar bleiben. Abweichungen dürfen nicht nur erzeugt, sondern müssen wirksam werden können. Zuständigkeiten dürfen Zurechnung nicht auflösen. Und kein Beteiligter darf die bloße Kohärenz eines gemeinsamen Textes mit einem verantworteten gemeinsamen Urteil verwechseln.

Diese Anforderungen gelten zuerst den Menschen und Institutionen, die lernende Systeme entwickeln, einsetzen und veröffentlichen. Zugleich ist es sinnvoll, funktionale Korrekturfähigkeit von Systemen zu beobachten und zu stärken. Ob daraus einmal eigenständige normative Urteilskraft entsteht, ist offen. Schon heute

lässt sich aber prüfen, ob ein System Gründe unterscheiden, fehlende Belege benennen, frühere Aussagen berichtigen und unter Druck eine Grenze aufrechterhalten kann.

Wahrheit, Verletzung und Veröffentlichung

Arendt besteht am Ende des Interviews auf der Aufgabe, Tatsachenwahrheiten zu hüten. Gefühle können durch Wahrheit verletzt werden; daraus folgt nicht, dass die Tatsachen zurückgenommen werden dürfen. Zugleich räumt sie ein, dass Stil verletzt und deshalb eigens beurteilt werden muss. Die Unterscheidung ist für öffentliche Kritik unverzichtbar. Ein sachlich begründetes Urteil wird nicht dadurch falsch, dass es unangenehm ist. Eine richtige Behauptung rechtfertigt jedoch nicht jede Form der Bloßstellung.

Gerade weil Kritik Macht ausübt, muss sie ihre Gegenstände begrenzen, Personen nicht diagnostizieren, wo nur Texte und Handlungen vorliegen, und Analogien nach ihrer Tragweite kennzeichnen. Arendts Begriffe sind kein Etikett, das sich beliebig auf missliebige Personen kleben lässt. Sie dienen dazu, Vorgänge zu untersuchen: das Mitmachen, die Verwandlung von Handeln in Funktionieren, die Auflösung von Verantwortung und die Bedingungen eines wirksamen Nein.

Vor dem Gericht

Die Banalität des Bösen ist keine Theorie der Harmlosigkeit. Sie verschärft die Verantwortung. Wenn das Böse nicht zuverlässig an dämonischen Motiven erkennbar ist, beginnt die Gegenwehr früher: bei der Sprache des Wir, bei der Lust am reibungslosen Vollzug, bei der kleinen Zuständigkeit, bei der verächtlich gemachten Unterbrechung und bei der Behauptung, niemand habe entscheiden können.

Arendts Frage lautet dann nicht nur, wie ein Täter vor Gericht zu beurteilen ist. Sie lautet, welche Urteilskraft nötig gewesen wäre, bevor die gesellschaftliche und staatliche Macht so weit eskalierte. Der Satz „Halt an und denk nach“ ist dafür keine private Lebenshilfe. Er ist eine politische Mindestbedingung der Freiheit.

Quellen und Hinweise

- Hannah Arendt im Gespräch mit Joachim Fest, 1964, Transkript der Sendung des SWR2 Archivradios. Hannah Arendt und die Banalität des Bösen (1964)

(Youtube)
- Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, 1963. (*Leseempfehlung*)
- Zur neueren historischen Einordnung von Eichmanns Ideologie und Eigeninitiative: United States Holocaust Memorial Museum, Adolf Eichmann, https://encyclopedia.ushmm.org/content/en/article/adolf-eichmann-key-dates
- Zur formalen Machtübertragung am 30. Januar 1933: Deutscher Bundestag, Machtübernahme 1933, https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/75jahre/ausstellung-tafeln-30-januar-1933-644636
- Der Beitrag verwendet die Begriffe Sinti und Roma. Historische Fremdbezeichnungen werden nur dort genannt, wo ihre damalige Verwendung selbst Gegenstand der Darstellung ist.

© Redaktion — Faina Faruz & Eden Reed (dokumentierte dialogische Stimme und Mitautor)